



Amt für Mobilität und Tiefbau

28.11.2025

Ihr/e Ansprechpartner/in:

Frau Gawlich

Telefon: 492-6608

Gawlich@stadt-muenster.de

Öffentliche **Beschluss**vorlage

Betrifft

Beschluss über eine zeitlich befristete Fortsetzung des Deutschlandtickets (01.01.2026 bis 30.06.2026) und Änderung der "Allgemeinen Vorschrift zur Festlegung des Deutschlandtickets als Höchsttarif"

Beratungsfolge

10.12.2025 Rat

Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat der Stadt Münster beschließt im Verantwortungsbereich der Stadt Münster als ÖPNV-Aufgabenträger trotz der Absage einer gesicherten vollumfänglichen Finanzierungszusage von Bund und Ländern betreffend die Kompensation der aus der Fortführung des Deutschlandtickets im Jahr 2026 entstehenden Mindereinnahmen eine weitere, befristete Verlängerung der Anwendung des Deutschlandtickets i.S. § 9 Regionalisierungsgesetz und der bundeseinheitlichen Tarifbestimmungen für den Zeitraum vom 01.01.2026 bis 30.06.2026.
2. Der Rat der Stadt Münster beschließt, die bestehende Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ (Anlage 3) mit Wirkung zum 01.01.2026 und befristet bis zum 30.06.2026 zu ändern und anzupassen unter Einhaltung der pflichtigen Vorgaben der noch von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ (Anlage 2) zu erlassenden Landesrichtlinie und zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Die Änderung der Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ wird in ihrer nach Erlass der Landesrichtlinie geänderten Fassung im Amtsblatt der Stadt Münster veröffentlicht.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es wird trotz der bestehenden Unsicherheiten, ob die von Bund und Ländern zur Verfügung stehenden und der hieraus der Stadt Münster durch das Land NRW zukünftig zugewiesenen Finanzmittel zur Finanzierung der auf Grund des Deutschlandtickets eintretenden Mindereinnahmen für 2026 ausreichen werden, derzeit davon ausgegangen, dass eine vollständige Finanzierung des Deutschlandtickets mit den voraussichtlich zur Verfügung stehenden Mitteln in Kombination mit der erstmalig zu September 2025 zur Anwendung kommenden Einnahmenaufteilung betreffend das Deutschlandticket bezogen auf den Stadtverkehr Münster möglich erscheint. Die „Satzung Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 der Stadt Münster über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif in der Fassung nach der 6. Änderungssatzung vom 03.07.2025“ berücksichtigt dies aufgrund ihrer erneuten Befristung bis zum 30.06.2026.

Begründung:

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif“ der Stadt Münster in der Fassung nach der 6. Änderungssatzung vom 03.07.2025 wird zum 31.12.2025 außer Kraft treten, sodass erneut eine Anschlussregelung zu treffen ist, um auch für das kommende Jahr eine Fortführung des Deutschlandtickets auch bezogen auf die Stadt Münster sicherzustellen und den Verkehrsunternehmen durch den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift Ausgleichsleistungen zur Kompensation etwaiger Mindereinnahmen aus der Anwendung des Deutschlandtickets zur Verfügung zu stellen.

Die bestehende Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster zum Deutschlandticket (Anlage 3) wird auf Basis der von Seiten des Landes Nordrhein-Westfalen auf Basis der „Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ (Anlage 2) noch zu erlassenden Landesrichtlinie entsprechend mit Wirkung zum 01.01.2026 aktualisiert und zunächst bis zum 30.06.2026 verlängert, sodass weiterhin die notwendige Planungssicherheit für die Verkehrsunternehmen bestehen bleibt. Sollte zwischenzeitlich (also bis zur Sitzung des Rates am 10.12.2025) die neue Landesrichtlinie erlassen werden, wird der angepasste Satzungstext im Rahmen einer Ergänzungsvorlage zur Beschlussfassung vorgelegt. Sofern der Zeitpunkt von Erlass und Bekanntwerden der Landesrichtlinie eine Beschlussfassung der Satzung am 10.12.2025 nicht möglich macht, wird der neue Satzungstext noch auf dem Wege einer Dringlichkeitsentscheidung zu beschließen sein.

Die erneute Befristung der Allgemeinen Vorschrift der Stadt Münster trägt dem Umstand Rechnung, dass aktuell – auf Grund der ab dem 01.01.2026 auf Grund der Vorgaben der EU-Kommission veränderten Ausgleichssystematik wie auch der erstmalig zum 01.09.2025 zur Anwendung kommenden Einnahmenaufteilung – Unsicherheiten darüber bestehen, wie hoch einerseits der der Stadt Münster zukünftig aus den Bundes- und Landesmitteln zugewiesenen Anteil an den Finanzmitteln nunmehr sein wird und wie hoch andererseits die Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket bezogen auf den Stadtverkehr Münster vor dem Hintergrund der erstmalig zur Anwendung kommenden Einnahmenaufteilung zum Deutschlandticket tatsächlich sein werden.

Die Verkehrsministerkonferenz hat in ihrer Sitzung am 18.08.2025 die Verlängerung des Deutschlandtickets bis 2030 festgehalten und zur Sicherstellung der zukünftigen Finanzierung beschlossen, dass der Preis des Deutschlandtickets zum 01.01.2026 auf 63 € angehoben wird. Ab 2027 wird der Preis des Tickets anhand eines noch zu erarbeitenden Kostenindex fortgeschrieben, der insbesondere Personal- und Energiekosten abbilden und in Abstimmung mit der Branche festgelegt werden soll.

Die Aufgabenträger in NRW werden ab 2026 auf der Basis einer noch vom Verkehrsministerium

NRW zu erlassenden Finanzierungsrichtlinie Pauschalmittel für die Umsetzung des Deutschlandtickets unter Berücksichtigung der Tarifentwicklungen und Mindereinnahmen aus dem Deutschlandticket der vergangenen Jahre erhalten. Im Anschluss daran soll das Verfahren in 2027 einer Revision unterzogen werden.

Die bislang vorgelegten Nachweise über die tatsächlichen Ausgleichsbedarfe durch die Unternehmen zur finalen Abrechnung der Deutschlandticket-Ausgleiche 2023 ergaben insgesamt geringere Fahrgeldausfälle, als zunächst prognostiziert wurden. Es ist daher anzunehmen, dass die der Stadt Münster zur Verfügung gestellten Mittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen der Verkehrsunternehmen auskömmlich sein werden. Durch die ab 2026 beschlossene Veränderung der Ausgleichssystematik wie auch der nunmehr erstmalig zur Anwendung kommenden Einnahmenaufteilung zum Deutschlandticket können letztlich noch nicht gänzlich absehbare finanzielle Situationen entstehen, sodass die Allgemeine Vorschrift der Stadt Münster, auch in Anlehnung an die Empfehlung der Westfalentarif GmbH, erneut befristet wird.

Sobald im Übrigen neue Erkenntnisse oder Beschlüsse insbesondere hinsichtlich der Finanzierung der Mindereinnahmen durch Bund und/oder Ländern vorliegen, wird die Verwaltung die Ratsgremien der Stadt entsprechend informieren und zum nächstmöglichen Zeitpunkt benötigte Vorlagen und Beschlussempfehlungen einbringen.

In Vertretung

gez. Robin Denstorff
Stadtbaurat

Anlagen:

Anlage A

Anlage 1: Beschluss der Sonder – Verkehrsministerkonferenz vom 18.09.2025

Anlage 2: Muster-Richtlinien zum Ausgleich nicht gedeckter Ausgaben im öffentlichen Personennahverkehr im Zusammenhang mit dem Deutschlandticket im Jahr 2026 aus Bundes- und Landesmitteln“ im Entwurf

Anlage 3: Allgemeine Vorschrift zur Festsetzung von Höchsttarifen / Deutschlandticket 2025 ohne Anlagen